



Vorlagen	300/2018
Titel	PI Kündigung, Abgrenzung Ressourcenausgleich
KR-Sitzung	3. Dezember 2018
Votum	als Fraktionssprecher

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Geschätzte Damen und Herren Kantonsräte

Noch selten hat eine Buchhaltungsregel für einen solchen Wirbel gesorgt und ein derartiges Medienecho ausgelöst wie aktuell § 119 des Gemeindegesetzes. Gemäss dieser Bestimmung müssen Gemeinden, die Geld aus dem Finanzausgleich erhalten, einen Differenzbetrag vom im Rechnungsjahr tatsächlich erhaltenen Beitrag und dem zu erwartenden Beitrag budgetieren und dabei gleichzeitig noch eine Finanzausgleichs-Rückstellung aus einem früheren Jahr auflösen. Die Krux dieser komplizierten und für einen Aussenstehenden kaum nachvollziehbaren Regelung: statt einer realen Zahl weist das Budget der Gemeinde eine hypothetische Zahl aus.

Meine Wohngemeinde Hombrechtikon, wunderschön an der Goldküste gelegen, aber leider nicht annähernd mit den Steuererträgen anderer Gemeinden am Zürichsee gesegnet, ist mit besagtem Paragraphen in Teufels Küche geraten. Bei einer gesetzeskonformen Umsetzung von § 119 Gemeindegesetz in Verbindung mit § 92 Gemeindegesetz hätte der Gemeinderat der Gemeindeversammlung eine Erhöhung des Steuerfusses um 41 % auf 160 % beantragen müssen. Dies obschon die laufenden Kosten mit dem effektiven Ressourcenausgleich vollumfänglich gedeckt werden können. Nun wurde getrickst und der Grundstückgewinnsteuer-Ertrag wurde derart optimistisch budgetiert, dass keine Steuererhöhung notwendig ist. Ein solcher Fall ist absurd und bringt jeden korrekten Gemeindebuchhalter in die Bredouille. Wenn vorzüglich beschönigte Zahlen eingesetzt werden müssen, um das Gesetz einzuhalten, ist dringender Handlungsbedarf angezeigt.

Im vergangenen Oktober hat der Regierungsrat festgestellt, dass verschiedene Gemeinden diesen Unsinn nicht mitmachen und das Gesetz in diesem Punkt umgehen wollen. In der Folge wurden die Bezirksräte in ihrer Aufsichtsfunktion angewiesen, bei den Budgets den Gemeinden auf die Finger zu klopfen, um nötigenfalls eine gesetzestreue Umsetzung zu garantieren. Die Bezirksräte wiederum drohten nichtkonforme Budgets aufzuheben und Notbudgets zu veranlassen. Ob dies auf Basis einer buchhalterischen Spielerei überhaupt durchsetzbar wäre, ist eine andere Frage. Der Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz weist jedenfalls darauf hin, dass diese Abgrenzung keine ökonomische Bedeutung hat. Egal, nach welcher Regel die Buchhaltung dargestellt wird – am Ende des Tages fließt gleich viel Geld in die Kasse. Wird da nicht mit Kanonen auf Spatzen geschossen?

Es ist korrekt, dass die heutige Formulierung von § 119 Gemeindegesetz dem Willen des Gesetzgebers entspricht. Bei jeder Gelegenheit auf diesen Mehrheitsentscheid des Parlaments hinzuweisen, macht den Paragraphen nicht besser. Die Mei-Mei-Politik der Justizdirektorin ist da nicht zielführend. Das Parlament ist nicht unfehlbar.

Die unglückliche Gesetzgebung in diesem Zusammenhang ist erkannt. Nun gilt es schnellstmöglich zu handeln. Ziel ist nicht nur, dass das Budget 2020 wieder verständlich wird, sondern auch die Jahresrechnung 2019 korrigiert präsentiert werden kann.

Die heutige Regelung widerspricht dem Rechnungslegungs-Grundsatz der Verständlichkeit. Eine neue JE-KAMI-Lösung würde dem Grundsatz der Vergleichbarkeit widersprechen. Wir unterstützen die Parlamentarische Initiative, sind aber der Meinung, dass auf die zeitliche Abgrenzung des Ressourcenausgleiches gänzlich verzichtet werden soll.

- Es gilt das gesprochene Wort